

tionsgenossenschaften, der Wirtschaftsbetriebe und wirtschaftlichen Organisationen des Staates sowie der genossenschaftlichen Organisationen und Unternehmen und die jeder anderen Organisationen mit dem Charakter eines Gemeinwesens zu schützen.

.....
Artikel 2:

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen gehen die Gerichte der Rumänischen Volksrepublik im Interesse der Verteidigung des Regimes der Volksdemokratie und gleichzeitig im Interesse der Umerziehung der Rechtsbrecher vor.

Die Gerichte erziehen durch ihre Arbeit die Bürger der Rumänischen Volksrepublik im Geiste der Ergebenheit gegenüber dem Vaterland, des Aufbaus des Sozialismus, der Achtung vor den Buchstaben der Gesetze der Rumänischen Volksrepublik, der besonderen Sorgfalt gegenüber dem sozialistischen Eigentum, der Disziplin in der Arbeit, einer anständigen Haltung gegenüber den bürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten, wie auch im Geiste der Achtung der Regeln der sozialen Zusammenlebens in einem Staate der Volksdemokratie.

Quelle: Bulletinul Oficial N. 8 vom 4.3.1953.

DOKUMENT 8
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Gerichtsverfassungsgesetz der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2.10.52

.....
§ 2

Aufgaben der Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

Ihre Aufgabe ist:

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,
- c) der Schutz der verfassungsmässigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

.....
DOKUMENT 9
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

2 Ks 9/53
II 9/53

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Betriebsleiter Felix R a b e geb. 22. Dez. 1877 in Sangerhausen, wohnhaft in Halle a.S., Hordorferstr. 4a

.....
wegen Verbrechen nach §§ 1 und 2 des Befehls 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945, § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WiStVo vom 23.9.48, § 74 StGB, hat der 2e. Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle a.Saale in der Sitzung vom 14./15. April 1953